



## **Stellungnahme von *Kleinwasserkraft Österreich* zur WRG-Novelle 2010**

Kleinwasserkraft Österreich bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf WRG-Novelle 2010 und möchte in diesem Zusammenhang unten stehende Punkte einbringen. Die Stellungnahme gliedert sich in zwei Teilbereiche: Im ersten Teil wird auf die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzestext eingegangen. Im zweiten Teil möchte Kleinwasserkraft Österreich auf Punkte hinweisen, die aufgrund der Erfahrungen in der Genehmigungs- und Betriebspraxis einen Klarstellungs- und Anpassungsbedarf erfordern.

### **Teil 1 – Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zu den vorgeschlagenen Gesetzestextänderungen:**

**§ 12a. (5)** In den Regelungen zur Errichtung von Fischwanderhilfen wird angeregt, jedenfalls die Ausnahmeregelung bezüglich der Maßnahmen zur Schaffung der Fischdurchgängigkeit zu erweitern auf Fälle:

- in denen die natürlichen Gegebenheiten vor Ort die Schaffung der Durchgängigkeit nicht rechtfertigen – auch im Fischlebensraum,
- in denen aufgrund der Gegebenheiten (natürlich oder wasserbauliche Eingriffe zum Schutz von Mensch und Lebensraum) über den Standort hinaus die Schaffung der Durchgängigkeit am Standort nicht zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Gesamtsituation beitragen kann.

**§ 12a. (6)** Der Sinn dieser Bestimmung (Beschwerdemöglichkeit durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft) ist nicht erkennbar, auch den Erläuterungen nicht zu



entnehmen und für Kleinwasserkraft Österreich nicht nachvollziehbar. § 12a stellt keine Bewilligungsnorm im Sinne des WRG dar, sondern gibt nur den Rahmen für das Ermittlungsverfahren vor (sh. Abs.4). Es müsste gesetzeskonform genügen, die entsprechenden Umstände im Projekt (gemäß § 103) darzulegen. Dieser Absatz könnte daher ersatzlos entfallen. Sollte diese Bestimmung den Versuch darstellen, ein Rechtsinstitut entsprechend § 33b Abs.10 zu installieren, erscheint er aus unserer Sicht nicht zielführend.

Allgemein ist zu § 12a anzumerken, dass die Wiedereinführung der „generellen“ Beachtung des Standes der Technik (diese wurde im Zuge vergangener Novellen aus bestimmten Gründen fallen gelassen) gewisse Rechtsunsicherheiten birgt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, wie die Definition von „Stand der Technik“ in einer entsprechenden zu erlassenden Verordnung aussehen wird. Die Auswirkungen einer „generellen“ Beachtung des Standes der Technik sind daher noch völlig unklar.

**§ 33d.** Kleinwasserkraft Österreich legt zum Schutz der Wasserrechtsinhaber besonderen Wert darauf, dass im Gesetzestext festgelegt wird, dass es jedenfalls einer einmaligen Mahnung unter Einräumung angemessener Fristen bedarf, ehe diese Bestimmung in letzter Konsequenz zum Entzug des Wasserrechtes führen kann.

Sanierungs- und Stilllegungsfrist sollten nicht gleichgeschaltet werden. Die Stilllegung der Anlage kann nicht genau mit dem Zeitpunkt des Ablaufes der Sanierungsfrist eingefordert werden. Wer sich etwa eine Sanierung der Anlage nicht leisten kann, sollte eine etwas längere Auslaufrfrist zur Stilllegung der Anlage haben; dies entspricht etwa auch dem Konzept einschlägiger EU-Richtlinien, etwa der Großfeuerungsanlagenrichtlinie.

Wesentlich ist auch die Klarstellung, dass die Vorlage eines verbesserungsfähigen Projekts nicht zur Auslösung der Erlöschensfolge führt.

Die Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kann außerdem in manchen Fällen zu kurz bemessen sein, etwa wenn längerfristige gewässerökologische Voruntersuchungen zur Projekterstellung erforderlich sind. Die Möglichkeiten zum Antrag auf Fristerstreckung sollte daher nicht zu eng gefasst werden.



Projektvorlagen mit Verbesserungsbedarf und das Einbringen von Anträgen auf Fristerstreckung müssen eine Ablaufhemmung der Sanierungsfristen bewirken.

Zu sämtlichen oben genannten Punkten ist ergänzend festzuhalten, dass der neue § 33d in Anlehnung an § 33c formuliert wurde, welcher die Sanierung von Abwasseranlagen zum Inhalt hat, mit der wesentlichen Abweichung, dass die Bestimmung aus Absatz 5 nicht in den neuen § 33d übernommen wurde. Absatz 5 sieht für den Wasserrechtsinhaber in begründeten Fällen eine Antragsmöglichkeit auf Fristverlängerung sowohl für die Projektvorlage als auch für die Sanierung selbst vor. In dieser Abweichung zu § 33c sehen wir somit eine deutliche Schlechterstellung für Wasserkraftbetreiber, welche durch entsprechende Formulierungen in § 33d abzuwenden ist.

Sanierungsprogramme, welche die Grundlage für die Bestimmungen dieses Paragraphen darstellen, sollen jedenfalls einer Begutachtung unterzogen werden.

**§ 55. (1) 1.** Kleinwasserkraft Österreich möchte hierbei anmerken, dass wir diese Bestimmung durchaus kritisch sehen, da wir deren Folgen aufgrund der derzeit sehr weit gefassten Formulierung in keinsten Weise abschätzen können. Die Abgrenzungen derartiger Planungen sind nicht nachvollziehbar definiert.

**§ 55g. (1)** Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass diese Bestimmung lediglich eine Beschwerdemöglichkeit gegen den letztinstanzlichen Bescheid vorsieht. Der Bescheid des Landeshauptmannes als Wasserrechtsbehörde erster Instanz wird auch bei Rechtskraft nicht zum letztinstanzlichen Bescheid.

Zu den anderen Bestimmungen wird von Kleinwasserkraft Österreich keine Stellungnahme abgegeben, da sie sich mit Hochwasserschutz und -vorsorge befassen. Hinsichtlich der Bestimmungen mit Bezug zur Wasserkraftnutzung konnten keine weiteren wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetzestext festgestellt werden.



**Teil 2 – Klarstellungs- und Anpassungsbedarf aufgrund der Erfahrungen aus der Genehmigungs- und Betriebspraxis:**

**§ 18**, wonach dem Land eine bevorzugte Nutzung der Wasserkräfte zusteht, ist in Zeiten des liberalisierten Strommarktes nicht mehr zeitgemäß und ist daher zu streichen.

**§ 21 (4)**, wonach Zweckänderungen von Wasserbenutzungen einer Bewilligung bedürfen, ist dahingehend zu erweitern, dass mit einer alleinigen Zweckänderung kein Eingriff in bestehende Fristen verbunden ist.

Eine dahingehende Änderung leistet einen wesentlichen Beitrag zur wasserrechtlichen Ordnung. So ist/war beispielsweise in einigen Fällen der eingetragene Zweck der Anlage der „Antrieb einer Lichtmaschine“. Aktuell wäre der korrekte Eintrag „Stromproduktion“. Derartige Änderungen ändern faktisch nichts, die Anlagen sowie die Betriebsführung bleiben völlig identisch. Eine Änderung der Fristen ist daher nicht erforderlich bzw. gerechtfertigt.

**§ 30 (1)** *Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,*

...

**2.** *dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstiger fühlbarer Schädigungen vermieden werden können,*

...

Diese Bestimmung ist verfassungsrechtlich zu hinterfragen, da sie in landesrechtliche Kompetenzen eingreift und im Wasserrecht landesrechtliche Vorgaben untergebracht werden. Diverse Kommentatoren des Wasserrechtes weisen auch darauf hin und führen aus, dass damit der in Landeskompetenz stehende Naturschutz als wasserrechtliches Ziel anerkannt wird. Im Sinne einer klaren Kompetenzabgrenzung und der Vermeidung derartiger Überschneidungen ist diese Bestimmung also zu streichen.



### § 30 (3)

...

*2. Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.*

...

In dieser Bestimmung bleibt unklar, was unter „maßgebliche Uferbereiche“ zu verstehen ist. Im Sinne einer Klarheit dieser Bestimmung ist eine genauere Definition dafür festzulegen.

### § 50 Instandhaltung

(1) In Bezug auf diesen Absatz treten in der Praxis Unklarheiten und unterschiedliche Auslegungen hinsichtlich des Instandhaltungsbereiches auf. Der Instandhaltungsbereich ist somit genauer zu definieren. Die Definition des unmittelbaren Anlagenbereichs soll dabei in Anlehnung an die dazu bereits bestehende Judikatur erfolgen.

(8) Diese Bestimmung sieht die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 für die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken vor.

Derartige Räumungen und Spülungen gehören jedoch zu einem ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen. Daher sollte dafür nicht das gleiche Verfahren wie für neu zu bewilligende Abwasseranlagen vorgesehen werden, sondern ein eignes Verfahren mit verminderten Anforderungen und definierten (eingeschränkten) Parteienstellungen:

Dies kann am besten durch die Einfügung eines Absatzes in § 32 umgesetzt werden, oder durch die Ergänzung von Einschränkungen durch die Formulierung:

„mit der Maßgabe, dass .... nicht zum Tragen kommt“.

### § 55a Planungsgrundsätze

In (2), wonach für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften, anderer Staaten und anderer Planungsträger aufeinander abzustimmen sind, sollte präzisiert werden, welche Planungen damit gemeint



sind – dies gilt insbesondere in Bezug auf die Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften.

### **§ 115** Anzeigeverfahren bei bestimmten Anlagenänderungen

Für Anlagenänderungen, welche keine Änderungen des Maßes der Wasserbenutzung und des Zwecks der Anlage nach sich ziehen, sollte das Anzeigeverfahren nach § 115 möglich sein.

Dazu bedarf es einer Abänderung des § 115 durch die Ergänzung des Tatbestandes Wasserkraftanlage.

Eine derartige Änderung wirkt sich durch die Anregung bzw. Nichtverhinderung von sinnvollen, positiven und somit wünschenswerten Erneuerungsarbeiten, welche keine entscheidenden Veränderungen der Wassernutzung nach sich ziehen, nur positiv aus.

### **§ 130 und Folgende**

Hinsichtlich der Kontrollen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften (z.B. Restwasservorschriften, Fischwanderhilfen) sind im Wasserrecht folgende Punkte vorzusehen:

- Die Kontrollen sollen unter Beiziehung des Wasserrechtsinhabers oder einer von diesem namhaft gemachten Person durchgeführt werden – das bedeutet nicht, dass Kontrollen angekündigt werden müssen. Es ist aber vorzuschreiben, dass der die Kontrollen Durchführende vor Ort den Wasserrechtsinhaber kontaktieren muss.
- Ist der Wasserrechtsinhaber verhindert und kann er auch keine andere Person namhaft machen, wird die Kontrolle ohne Wasserrechtsinhaber (bzw. genannte Person) durchgeführt.
- Die Behörde ist aber verpflichtet, dem Wasserrechtsinhaber das Ergebnis der Kontrolle innerhalb einer Woche bekannt zu geben – insbesondere eventuell festgestellte Mängel.

Die Berücksichtigung dieses Vorschlages zur Durchführung von Kontrollen bringt folgende Vorteile:



- Kontrollen laufen wesentlich kooperativer ab.
- Eine rasche Bekanntgabe der Mängel führt dazu, dass diese ehestmöglich behoben werden können, weshalb diese Vorgehensweise auch im Sinne der Gewässerökologie ist.
- Darüber hinaus ist bei unmittelbarer Bekanntgabe der festgestellten Mängel auch für den Betreiber noch besser nachvollziehbar, woher diese resultieren, und er kann besser Vorsorge treffen.
- Es wurde uns berichtet, dass es bei derartigen Kontrollen bereits zu Verwechslungen von Kraftwerken kam – auch das könnte somit ausgeschlossen werden.

### **Allgemeine Anmerkung**

**Öffentliches Interesse:** Im Zuge der aktuellen WRG-Novelle ist es dringend erforderlich, dass relevante öffentliche Interessen, insbesondere des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung von Vorhaben sprechen, in das Materiengesetz übernommen und dort verankert werden.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner  
Präsident

DI Martina Prectl  
Geschäftsführung